

Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 24. Mai 2019

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen am 23. Mai 2019**

Der Senat teilt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit, dass die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, mit der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, am 23. Mai 2019 eine Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz geschlossen hat. Der Senat übermittelt eine Kopie dieser Verwaltungsvereinbarung in der Anlage.

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ist zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Sanierungshilfen nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes ab dem 1. Januar 2020. § 4 des Sanierungshilfengesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die Auszahlung der Sanierungshilfen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes regelt, erfolgt. Die gesetzlich festgelegte Höhe der aus dem Bundeshaushalt zu gewährenden Sanierungshilfen für die Freie Hansestadt Bremen beträgt 400 Mio. Euro jährlich. Die Auszahlung der Sanierungshilfen setzt eine Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen und in der Verwaltungsvereinbarung konkretisierten Sanierungsverpflichtungen voraus.

Die abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung wird erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der beiden Stadtgemeinden haben, sowohl was die Sanierungsverpflichtungen angeht als auch mit Blick auf die erheblichen einnahmeseitigen Vorteile der zu erwartenden Sanierungshilfen.

Anlage: Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz in Kopie

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG

## zum Sanierungshilfengesetz

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes erhalten Bremen und das Saarland ab dem Jahr 2020 Sanierungshilfen des Bundes in Höhe von jeweils 400 Millionen Euro.

Mit diesen Sanierungshilfen verpflichten sich die beiden Länder, geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.

Beide Länder werden ab dem Jahr 2020 die Vorgaben, die sich aus dem Sanierungshilfengesetz ergeben, zusätzlich zu den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG beachten. Insbesondere werden die Länder zum Abbau der übermäßigen Verschuldung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur haushaltsmäßigen Tilgung nachkommen.

Diese Verwaltungsvereinbarung nach § 4 des Sanierungshilfengesetzes regelt die Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen.

§ 1

**Definition und Höhe der haushaltsmäßigen Tilgung  
nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 SanG**

- (1) Die Berechnung der haushaltsmäßigen Tilgung erfolgt nach der Systematik der Finanzstatistik mit den Haushaltsdaten in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 2). Die haushaltsmäßige Tilgung ist grundsätzlich der Saldo aus Tilgungen am Kreditmarkt (Obergruppe 59) und Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32). Um dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, wird dieser Saldo um die Abweichungen zwischen den tatsächlichen steuerabhängigen Einnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr und den in der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres ausgewiesenen Werte, soweit sie nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind oder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung neutralisiert werden, bereinigt (Steuerabweichungskomponente).
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 wird um finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) und für die Darlehensvergabe (Obergruppen 85 und 86) herauszurechnen. Aus den Einnahmen sind die Veräußerung von Beteiligungen (Gruppen 133 und 134), die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Obergruppe 31) sowie die Darlehensrückflüsse (Obergruppen 17 und 18) herauszurechnen.
- (3) In die Berechnung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Absatz 1 werden zusätzlich zum Kernhaushalt unselbstständige Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat zugeordnet werden, einbezogen. Die haushaltsmäßigen Tilgungsmaßnahmen dürfen nicht durch Kreditaufnahmen über Sondervermögen konterkariert werden.
- (4) Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SanG). Dabei kann innerhalb eines Zweijahreszeitraums eine etwaige Unterschreitung der vorgegebenen Tilgung in einem Jahr durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im anderen Jahr ausgeglichen werden (§ 2 Absatz 3 Satz 2 SanG).

- (5) In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten (§ 2 Absatz 2 Satz 3 SanG).
- (6) Wird die nach § 2 Absatz 2 Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht (§ 2 Absatz 4 Satz 4 SanG).

## § 2

### **Berichtspflichten des Landes**

- (1) Das Land ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten zur Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung gemäß § 1 zu liefern.
- (2) Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt jährlich bis spätestens 15. März, erstmalig zum 15. März 2021, die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Ermittlung der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Auslaufperiode.
- (3) Das Statistische Bundesamt bereitet die erforderlichen Daten nach Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Finanzministerium des Landes.
- (4) Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April, erstmals zum 30. April 2021, einen jährlichen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 hervorgeht und in dem zu den nach § 2 Absatz 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.
- (5) Kommt das Land seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, wird für das betreffende Berichtsjahr die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt.

### § 3

#### **Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen**

- (1) Ist der zu prüfende Zeitraum abgelaufen, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. Juni des unmittelbar darauf folgenden Jahres gemäß § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 SanG, ob die erforderlichen Tilgungen geleistet wurden. Dies gilt auch für die Entscheidung darüber, ob die Unterschreitung der erforderlichen Tilgung wegen eines begründeten Ausnahmefalls unbeachtlich ist (§ 2 Absatz 3 Satz 4 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 Satz 3 SanG).
- (2) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der jährlichen Berichte des Landes nach § 2, ob die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SanG).
- (3) Soweit gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 SanG ein Teil der Sanierungshilfen einbehalten worden ist, überprüft das Bundesministerium der Finanzen, ob und inwieweit die in den Vorjahren eingetretene Unterschreitung der vorgegebenen haushaltsmäßigen Tilgung zwischenzeitlich nachgeholt wurde.
- (4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der jährlichen Berichte des Landes, ob eine Tilgung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 SanG geleistet wurde.

### § 4

#### **Begründete Ausnahmefälle**

- (1) Auf begründeten Antrag des jeweiligen Landes kann das Bundesministerium der Finanzen feststellen, dass eine Unterschreitung auf einer besonderen Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten<sup>1</sup> beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Absatz 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Absatz 4 Satz 2 SanG).
- (2) Es obliegt dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.

<sup>1</sup> Die Berechnung der konjunkturellen Effekte erfolgt nach dem im Stabilitätsrat vereinbarten Konsolidierungshilfenverfahren.

- (3) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Stellungnahme des Landes und eigener Ermittlungen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen und entscheidet darüber im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 2 Absatz 3 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 SanG.

## § 5

### **Vorläufiger Einbehalt von Hilfen**

- (1) Wird die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, behält das Bundesministerium der Finanzen in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die im laufenden Jahr zu zahlende Sanierungshilfe ein.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen zahlt den einbehaltenen Teil der Sanierungshilfe auf ein Verwahrkonto des Bundes ein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 SanG).
- (3) Ergibt die Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 3 Absatz 3, dass die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde, zahlt der Bund die einbehaltene Sanierungshilfe an das Land zusätzlich zu der im laufenden Jahr zu zahlenden Sanierungshilfe aus.

## § 6

### **Auszahlungsmodalitäten**

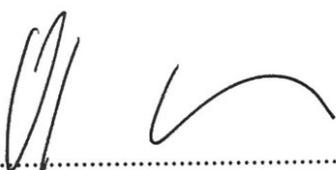
- (1) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Das Land wird vor der Auszahlung der Sanierungshilfen über die Auszahlungsbeträge unterrichtet.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens 31. Mai 2019 seine Bankverbindung (Empfänger, IBAN, Kreditinstitut) und den Verwendungszweck (z. B. Kassenzeichen) für die Abwicklung der Auszahlung der Jahresbeträge mit. Änderungen der Bankverbindung und des Verwendungszweckes in den Folgejahren werden dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich mitgeteilt.

§ 7

**Inkrafttreten**

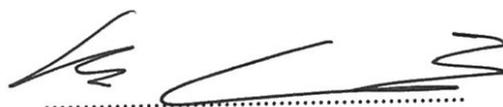
Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2019



.....

Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz



.....

Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
Karoline Linnert

**Protokollerklärung des Bundesministeriums der Finanzen und der Freien Hansestadt  
Bremen zur Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz**

Das Land meldet neben dem um die Steuerabweichungskomponente und um finanzielle Transaktionen bereinigten haushaltsmäßigen Saldo jeweils auch den um die beiden Faktoren unbereinigten Saldo an den Bund.